A. Planzeichnung M 1 : 2.000 Kartengrundlage: Digitale Flurkarte, Bayerische Vermessungsverwaltung

# Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan 'Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage Trag'

## Sondergebiet Agri-Photovoltaik mit Speicher

**Planungsrechtliche Voraussetzungen:**

Die Stadt Eschenbach i. d. Opf. erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

B. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

SO Agri-Photovoltaik

1.1 Sondergebiet Agri-Photovoltaik mit Speicher (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Agri-Photvoltaik" dienen der Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Ertragsnutzung (Flächenbewirtschaftung).

In den Sondergebieten ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikanlagen, von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (BESS) sowie von Nebenanlagen, insbesondere zur Erzeugung, Fortleitung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe elektrischer Energie wie Transformatoren, Speicher und Energiezentralen (Gebäude), sowie Wege und Einfriedungen zulässig. Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können mit der Nennleistung Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig. "Stand-alone-Speicher" sind daher auch zulässig. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom beschränkt.

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche

Als Grundflächenzahl wird 0,4 festgelegt.

Maßgeblich für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Größe des jeweiligen Sondergebietes.

Zur Bestimmung der Grundfläche der Photovoltaikanlagen ist die senkrechte Projektion der Photovoltaikmodule auf die Geländeoberfläche maßgebend, bei schwenkbaren Modulen parallel zur Geländeoberfläche.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Photovoltaikanlage einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der geplanten Geländeoberkante und der Oberkante Module in maximaler Ausrichtung, beträgt 5,95 m. Der Mindestabstand zwischen Modulunterkante und geplanter Geländeoberkante beträgt 0,50 m, gemessen bei maximaler Ausrichtung der Module.

Die maximale Modulhöhe zwischen Mast Nr. 23 und Mast Nr. 24 innerhalb der Baubeschränkungszone beträgt 430,61 m ü. NN.

Die maximale Modulhöhe zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25 wurde in Feldern berechnet, diese betragen:

| Feld | Max. Modulhöhe |
|---|---|
| 1 | 434,17 m ü. NN |
| 2 | 432,17 m ü. NN |
| 3 | 430,67 m ü. NN |
| 4 | 429,67 m ü. NN |
| 5 | 428,47 m ü. NN |
| 6 | 427,67 m ü. NN |

Die maximal zulässige Höhe der Speicher und sonstigen Nebenanlagen, gemessen zwischen geplanter Geländeoberkante und Oberkante Speicher oder Nebenanlage, beträgt 3,00 m.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Baugrenze

3.2 Nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind Nebenanlagen (wie z. B. Trafostationen, Batteriespeicher) auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Bei Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile ist ein Mindestabstand von 2,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Dachausbildung

Für alle Nebenanlagen werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

4.2 Fassaden

Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden. Als Fassadenfarbe ist grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zulässig.

4.3 Hinweistafeln mit Betreiberinformationen

Hinweistafeln mit Betreiberinformationen sind in Summe bis zu einer maximalen Fläche von 5 m² an der Einfriedung im Zufahrtsbereich zulässig. Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.

5. Örtliche Verkehrsflächen

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 8 m zulässig.

5.2 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

6. Einfriedungen

6.1 Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht und die Ausbildung durchgehender Betonsockel ist unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Durchlässigkeit für Kleintiere im Bereich von 15 cm ab der Geländeoberkante muss gewährleistet sein.

7. Boden-/Grundwasserschutz

7.1 Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden, wobei etwaige Auffülllungen und Abgrabungen mindestens einen Meter vor nachbarlichen Grundstücksgrenzen auf das natürliche Niveau zurückzuführen und mit Böschung auszubilden sind. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen. Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

7.4 Die Reinigung der Anlage mit Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht möglich ist.

7.5 Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. Es sind zinkfreie Alternativen oder flache Gründungsformen zu verwenden. Auf Staunässeböden ist ebenfalls auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete, wirkstabile Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden.

8. Landschaftspflege/Grünordnung

8.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen**

Die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB notwendigen Ausgleichsflächen befinden sich in den Sondergebieten. Insgesamt werden 43.449 m² Ausgleichsflächen festgesetzt.

**A1 Entwicklung von Blühstreifen**

Herstellung: In den Pufferbereichen zum Waldrand (mind. 5-10 m breit) sind Blühstreifen zu entwickeln. Dazu wird eine mehrjährige Blühmischung aus heimischen Arten lückig und mit geringer Saatstärke eingesät.

Pflege: Etwa die Hälfte der Blühstreifen ist einmal jährlich entweder im Zeitraum zwischen 1.-30. März oder ab frühestens August mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (z. B. Balkenmäher) zu mähen. Die einzelnen Abschnitte wechseln jährlich. Das Mahdgut ist abzufahren.

Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist unzulässig.

**Vermeidungsmaßnahmen**

**V1 Entwicklung von Blühstreifen**

Herstellung: Entlang der Bodenverankerung der Modulreihen sind Blühstreifen mit einer Breite von 1,80 m zu entwickeln. Dazu wird eine mehrjährige Blühmischung aus heimischen Arten lückig und mit geringer Saatstärke eingesät.

Pflege: Gemäß A1

**V2 Unbewirtschaftete Randbereiche**

Die Randbereiche entlang des Zaunes sowie nahe der Modultische, die von der Bewirtschaftung ausgelassen sind, sind alle zwei Jahre im August zu mähen. Es empfiehlt sich die Streifen im 2-jährigen Wechsel jeweils zur Hälfte zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren.

8.2 Verwendung von Regio-Saatgut

Bei Ansaat von Grünlandflächen ist Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu verwenden.

9. Artenschutz

9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

**aV1:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps mittels ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Bändern von ca. 1-2 m Länge und einem Abstand von ca. 25 m zwingend notwendig.

**aV2:** Es ist ein 5 m breiter Pufferstreifen zum Waldrand einzuhalten, welcher weder bebaut und befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden darf. Zum Schutz während der Bauarbeiten ist ein nicht verrückbarer Bauzaun anzubringen, bis die geplante Einfriedung errichtet wird.

**aV3:** Auf Nachtbaustellen ist in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

**aV4:** Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.

10. Immissionsschutz

10.1 Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen.

10.2 Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig. Eine Beleuchtung ist nur temporär zur Wartung bzw. Pflege der Anlage mit warmweißem Licht (< 3.000 Kelvin) zulässig. Störende Blendwirkungen zur Staatsstraße sind auszuschließen.

11. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

11.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes

11.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

C. Hinweise/ nachrichtliche Übernahme

**Planzeichen:**

2402 bestehende Grundstücksgrenzen

805 Flurstücksnummer

Anbauverbotszone Staatsstraße (20 m)

110 kV-Freileitung Baubeschränkungszone (22-25 m)

Landschaftsschutzgebiet

**Textliche Hinweise:**

1. Nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Flächen wieder einer rein landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die konkrete Rückbauverpflichtung wird in einem Durchführungsvertrag geregelt.
2. Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen enstehen, sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
3. Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
4. Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z.B. ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.
   Im Regelfall dürfte der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ord-nungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.
5. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)
6. Eventuell in den Grundstücken vorhandene Drainagen sind in ihrer Funktionalität zu erhalten. Sollten diese im Rahmen der Maßnahme beschädigt werden, sind die Draingen wiederherzustellen.
7. Hinsichtlich der in den angegebenen Baubeschränkungszonen der 110 kV-Freileitung bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.
8. Die maximale Aufwuchshöhe von Gehölzen innerhalb der Baubeschränkungszonen der 110 kV-Freileitung ist mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.
9. Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden. Vorgenannte Elemente dürfen nicht mit den Masten der 110-kV Freileitung verbunden werden.
10. Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall der Anlagen der Bayernwek AG müssen störende Module für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf), unter den Leiterseilen durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten zurückgebaut werden. Die Zufahrt zum Arbeitsbereich ist zu gewährleisten. Alternativ kann hierfür ein Wartungsweg entlang der Leitungsachse vorgesehen werden.
11. Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Masten der 110 kV-Freileitung müssen jederzeit auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt (Mindestbreite 5 m) und ausreichenden Kurvenradien vorzusehen.
12. Etwaige Immissionen aus dem benachbarten US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr sind entschädigungslos zu dulden.
13. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Bei einem variierenden Azimut der Modulfläche zwischen 90° Ost und 270° West kann eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung laut Fachgutachten ausgeschlossen werden. Von diesen Werten darf nur abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Blendwirkung weiter ausgeschlossen ist.
14. Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.
15. Es sind CEF-Maßnahmen zum Ausgleich der betroffenen Feldlerchenreviere gemäß des beiliegenden CEF-Konzeptes erforderlich. Die CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wahren.
16. Die aus der sach- und fachgerechten Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstehenden Immissionen sind zu dulden.
17. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.
18. Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können bei der plangebenden Stadt Eschenbach, Marienplatz 42, 92676 Eschenbach i. d. Opf., zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

D. Verfahrensvermerke

1. Die Stadt Eschenbach i. d. Opf. hat in der Sitzung vom 29.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.2023 hat in der Zeit vom 24.04.2023 bis 26.05.2023 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.2023 hat in der Zeit vom 24.04.2023 bis 26.05.2023 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 26.06.2025 gebilligten Fassung vom 26.06.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.07.2025 bis 22.08.2025 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 26.06.2025 gebilligten Fassung vom 26.06.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.07.2025 bis 22.08.2025 öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am ..... gebilligten Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... erneut beteiligt.
7. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am ..... gebilligten Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegt.
8. Die Stadt Eschenbach i. d. Opf. hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

   Stadt Eschenbach i. d. Opf., den .....

   .....

   1. Bürgermeister Marcus Gradl
9. Ausgefertigt: Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist der vorliegende Planteil sowie die Begründung mit ..... Seiten sowie der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom ..... .

   Stadt Eschenbach i. d. Opf., den .....

   .....

   1. Bürgermeister Marcus Gradl
10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

    Stadt Eschenbach i. d. Opf., den .....

    .....

    1. Bürgermeister Marcus Gradl

Für die Planung:

Sulzbach-Rosenberg, den .....

.....

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

E. Begründung (siehe Textteil)
F. Umweltbericht (siehe Textteil)

Hinweis: Änderungen zum Entwurfsstand sind hervorgehoben.

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

## "Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaik Trag"

## Stadt Eschenbach in der Oberpfalz

Marienplatz 42, 92676 Eschenbach i. d. Opf.
Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Vorentwurf: 30.03.2023
Entwurf: 26.06.2025
Geänderter Entwurf: 26.03.2026
Endfassung:

Planverfasser

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de//Homepage: neidl.de